



**FAQs ZUM KONZEPT
KINDERGRUNDSICHERUNG**

KINDER BRAUCHEN MEHR!

**GRUND-
SICHERUNG
FÜR KINDER
JETZT!**

BAUSTEINE UND ZIELE EINER KINDERGRUNDSICHERUNG

Das Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG hat sich 2009 zusammengeschlossen, um eine Reform in der gegenwärtigen monetären Kinder- und Familienförderung herbeizuführen, um soziale Ungerechtigkeiten zu beseitigen und jedem Kind, unabhängig von seiner sozialen Herkunft, Teilhabe zu ermöglichen.

DAS AKTUELLE FÖRDERSYSTEM IST INTRANSPARENT, BÜROKRATISCH UND SOZIAL UNGERECHT, WEIL...

- >> **DAS KINDERGELD AUF DAS SOZIALGELD ANGERECHNET WIRD,**
faktisch erhalten Kinder im SGB II-Bezug also kein Kindergeld.
- >> **ZU WENIGE FAMILIEN DEN KINDERZUSCHLAG ERHALTEN,**
da er zu kompliziert ist und viel zu wenige Kinder erreicht.
- >> **SEHR GUT VERDIENENDE FAMILIEN UM CA. 100 EURO PRO KIND UND MONAT MEHR ENTLASTET WERDEN**
(ca. 300 Euro durch Kinderfreibeträge) als Normalverdienende mit einem Kindergeld von 194 Euro für das erste Kind.

Unser Vorschlag lautet deshalb, künftig Kinder mit einer Kindergrundsicherung in Höhe von **628 Euro** monatlich abzusichern. Sie orientiert sich dabei am aktuellen soziokulturellen Existenzminimum¹ und soll stetig an die Inflationsrate angepasst werden.

Um die Kindergrundsicherung sozial gerecht bzw. der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechend zu gestalten, soll sie mit dem **Grenzsteuersatz** des elterlichen Einkommens abgeschmolzen werden. Im Ergebnis erhalten Kinder und ihre Familien den Mindestbetrag von ca. 300 Euro, der in etwa der maximalen Entlastung durch die derzeitigen Kinderfreibeträge entspricht. Je niedriger das Familieneinkommen ist, desto höher fällt der Betrag der Kindergrundsicherung aus. Familien ohne oder mit geringem Einkommen erhalten die gesamte Leistung in Höhe von 628 Euro.

Die Kindergrundsicherung soll weitgehend vorrangig vor anderen Sozialleistungen sein, damit Kinder aus dem stigmatisierenden Bezug, insbesondere von SGB II-Leistungen, und aus der verdeckten Armut herausgeholt werden.

Unser Modell sieht vor, dass nur **pauschal bemessene Transfers** ersetzt werden. Für Sonder- oder Mehrbedarfe (atypische und einmalige Leistungen) im Falle behinderter oder kranker Kinder oder bei überdurchschnittlichen Wohnkosten, Umzügen und Klassenreisen soll weiterhin der Grundsicherungsträger zuständig sein. Neben dem **Aufgehen der bisherigen Leistungen** (Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialgeld, Unterhaltsvorschuss, etc.) in die Kindergrundsicherung und deren Besteuerung, soll ein weiterer Baustein der Finanzierung die Abschaffung des Ehegattensplittings sein.

Uns ist bewusst, dass der quantitative und qualitative Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur für Kinder und Jugendliche eine weitere dringende Voraussetzung für mehr Chancengerechtigkeit ist. **Geld- und Infrastrukturleistungen** dürfen keinesfalls gegeneinander ausgespielt werden. Kinder und deren Familien benötigen beides und für beides ist gleichermaßen Geld nötig.

¹ Das soziokulturelle Existenzminimum eines Kindes besteht aus dem sächlichen Existenzminimum und dem darüber hinausgehenden Aufwand für Betreuung, Erziehung bzw. Ausbildung. Die Höhe des Existenzminimums wird im alle zwei Jahre von der Bundesregierung vorzulegenden Existenzminimumbericht festgestellt.



I. ECKPUNKTE UNSERES KONZEPTEES

I. ECKPUNKTE UNSERES KONZEPTEES:

Inwiefern bedeutet die Kindergrundsicherung eine Reform?

Viele bisherige einzelne Förderleistungen (Sozialgeld, Kinderzuschlag, Kindergeld, Kinderfreibetrag, Unterhaltsvorschuss, etc.) werden durch **eine** Leistung für **alle** Kinder ersetzt.

Folgen:

- >> arme Kinder werden besser unterstützt
- >> mittel- bis gutverdienende Familien werden ebenfalls stärker als im Status Quo entlastet
- >> die Beantragung für alle Eltern wird einfacher
- >> nur eine Behörde ist zuständig
- >> Politik und Verwaltung können Ausgaben besser kalkulieren und planen

Wie hoch soll die Kindergrundsicherung sein? Welche Berechnungen liegen dieser Summe zugrunde?

Verfassungsrechtlich notwendiger Betrag für das sächliche Existenzminimum:	408 Euro
+ Betrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung	<u>220 Euro</u>
	628 Euro²

Erhalten letztendlich alle Kinder die gleiche Summe?

Nein. Familien ohne oder mit geringem Einkommen erhalten die gesamte Leistung in Höhe von 628 Euro. Mit steigendem Einkommen wird die Leistung gemäß dem Einkommensteuertarif bis zum Mindestbetrag von ca. 300 Euro bei Spitzeneinkommen abgeschmolzen.

Bis zu welchem Alter soll die Kindergrundsicherung gezahlt werden?

Die Leistung wird für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Junge Erwachsene, die sich über das 18. Lebensjahr hinaus in allgemeiner Schulbildung befinden, erhalten die Kindergrundsicherung weiter bis zum Abschluss ihres ersten Bildungsweges. Junge Erwachsene in Ausbildung oder Studium erhalten analog zum Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr den Mindestbetrag von ca. 300 Euro als Pauschale. Gleichzeitig bleibt der Anspruch auf BAföG und ähnliche Förderleistungen neben dem pauschalen Betrag der Kindergrundsicherung bestehen.

Die Herleitung des aktuellen kindlichen Existenzminimums steht seit Jahren in der Kritik. Bedarf es perspektivisch einer Neuberechnung des gesamten kindlichen Existenzminimums?

Ausgehend von verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hat das kindliche Existenzminimum eine hohe Bedeutung und ist ein zentraler Baustein im deutschen Familienlasten- und Leistungsausgleich. Allerdings kommt es durch verschiedene gesetzliche Regelungen und Schnittstellen zu unterschiedlichen Höhen des kindlichen Existenzminimums im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Wie zuletzt z.B. in den Neuberechnungen für die Regelsätze ab 2017 deutlich wurde, weist das methodische Gerüst, auf dem die Kinderregelsätze – und daraus abgeleitet das Existenzminimum – basieren, Schwächen auf und ist nicht nachvollziehbaren politischen Setzungen unterworfen. Dies führt dazu, dass das kindliche Existenzminimum nicht für alle Kinder auch tatsächlich gedeckt ist.

Daher fordern wir als einen ersten grundlegenden Schritt das kindliche soziokulturelle Existenzminimum im Hinblick auf die Frage, was ein Kind wirklich braucht, realitäts- und bedarfsgerecht zu ermitteln. Dieses Existenzminimum muss auch den Bedarf für Bildung und Teilhabe einschließen, wenn dieser pauschalisierbar ist. Die Ermittlung muss transparent und nachprüfbar

² Für die Kindergrundsicherung ergibt sich aus dem 12. Existenzminimumbericht die verfassungsrechtlich notwendige Höhe von 628 Euro, Drucksache 19/5400.

I. ECKPUNKTE UNSERES KONZEPTE

sein. Staatliche Eingriffe z.B. in Form von Kürzungen und Streichungen von Ausgaben dürfen nicht erfolgen. Grundlage der Berechnung muss eine Vergleichsgruppe sein, die nicht selbst arm ist. Verdeckt Arme müssen somit konsequent ausgeklammert werden. Sonst wird Mangel zur Grundlage für die Berechnung des kindlichen Existenzminimums. Das so neu ermittelte kindliche Existenzminimum soll durch unser Modell der Kindergrundsicherung für alle Kinder gewährleistet werden.

Wie viel Geld investiert der Staat bisher pro Jahr in die Familienförderung?

Er investiert mehr als 200 Mrd. Euro in ehe- und familienbezogene Leistungen und Maßnahmen, davon sind rund 46 Mrd. Euro reine Familienförderung. Ehebezogene Leistungen wurden 2010 mit rund 75 Mrd. Euro beziffert. Den größten Anteil daran hatten die Witwen- und Witwerrente mit mehr als 37 Mrd. Euro und das Ehegattensplitting mit 20 Mrd. Euro³.

Welche Kosten entstehen insgesamt bei der Kindergrundsicherung?

Die Gesamtkosten betragen 108,9 Mrd. Euro pro Jahr.

Welche Gegenfinanzierung gibt es?

Wegfall bisheriger Familienleistungen
+ Rückfluss durch Steuereinnahmen
+ Wegfall Ehegattensplitting

49	Mrd. Euro
26,5	Mrd. Euro
11,5	Mrd. Euro
87	Mrd. Euro ⁴

Wie viel muss der Staat netto in die Kindergrundsicherung investieren?

Von den Gesamtkosten von ca. 108,9 Mrd. Euro können ca. 86,9 Mrd. Euro gegenfinanziert werden. Es bleibt eine Finanzierungslücke von etwa 22 Mrd. Euro übrig.

22 Mrd. Euro Nettokosten sind eine hohe Summe. Gibt es weitere Möglichkeiten der Refinanzierung?

Zur Schließung der verbleibenden Finanzierungslücke von etwa 22 Mrd. Euro stehen der Politik zahlreiche Möglichkeiten offen:

- >> Wiedereinführung einer moderaten Vermögenssteuer
- >> Anhebung der Erbschaftssteuer
- >> Einführung einer Börsenumsatzsteuer
- >> „Kinder-Soli“ auf große Vermögen

Ferner wären mit der Einführung einer Kindergrundsicherung ein Abbau der hohen Bürokratiekosten und eine Stärkung der Binnennachfrage, mit der Folge positiver Beschäftigungsimpulse, verbunden⁵. Zudem gehen wir davon aus, dass durch die Kindergrundsicherung viele negative Auswirkungen von Armut auf Bildung, Gesundheit und soziale Teilhabe gar nicht erst entstehen, die wir aktuell mühsam und kostenintensiv wieder zu bekämpfen versuchen.

³ Vgl. BMFSFJ/BMF (2014): Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, S. 3

⁴ Vgl. Irene Becker (2017): Aktualisierung der Kostenschätzung für die Kindergrundsicherung. S. 5; zu Einzelheiten der ursprünglichen Schätzungen vgl. Becker/Hauser (2010), S. 37 f.

⁵ Vgl. Becker/Hauser (2010), S. 27.

I. ECKPUNKTE UNSERES KONZEPTE

Soll die Kindergrundsicherung immer gleich hoch bleiben?

Nein. Die Höhe der Kindergrundsicherung soll sich am aktuellen soziokulturellen Existenzminimum orientieren und dabei stetig an die Inflationsrate angepasst werden.

Auf welcher Ebene soll die Kindergrundsicherung ausgezahlt werden?

Die Auszahlung soll die Familienkasse und damit der Bund übernehmen.

Wie sieht eine verteilungspolitische korrekte und zeitnahe Besteuerung der Kindergrundsicherung aus?

Die Kindergrundsicherung soll gerecht bzw. der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechend gestaltet und besteuert werden. Dabei soll die KINDERGRUNDSICHERUNG nicht in das zu versteuernde Einkommen einbezogen werden, da sich dadurch die Steuerlast für kleinere und mittlere Einkommen überproportional erhöhen könnte. Wir schlagen daher vor, den Grenzsteuersatz, der sich für das elterliche Einkommen ohne Kindergrundsicherung ergibt, auf die KINDERGRUNDSICHERUNG anzuwenden. So sorgen wir dafür, dass mehr von der KINDERGRUNDSICHERUNG in den Familien bleibt und gerade kleinere und mittlere Einkommen stärker profitieren. Familien ohne oder mit geringem Einkommen erhalten die gesamte Leistung in Höhe von 628 Euro. Bei Einkommen oberhalb des elterlichen Existenzminimums wird die Kindergrundsicherung gemäß dem Einkommensteuertarif allmählich abgeschmolzen, bis sie bei Höchstehkommen, die dem Reichensteuersatz von 45% unterliegen, den Mindestbetrag von ca. 300 Euro erreicht.

Bei Arbeitnehmer/innen wird die Besteuerung der Kindergrundsicherung an das Lohnsteuerabzugsverfahren gekoppelt. Dies könnte entweder durch Übermittlung des Grenzsteuersatzes vom Arbeitgeber an die Familienkasse erfolgen oder durch Überweisung der Bruttokindergrundsicherung an den Arbeitgeber, der die Steuer darauf wie die Lohnsteuer abführt. Bei Selbstständigen wird diese Steuer in die Einkommensteuervorauszahlung einbezogen und damit an das Vorjahreseinkommen geknüpft. Eine vorläufige Anpassung der Steuer an die Kindergrundsicherung sollte möglich sein, um gravierende Verschlechterungen der Einkommenssituation auszugleichen⁶.

Ab welchem Einkommen unterliegt die Kindergrundsicherung der Besteuerung?

Die Lohnsteuer und damit auch die Besteuerung der Kindergrundsicherung setzen bei einem verheirateten Paar mit zwei Kindern bei einem Bruttojahreseinkommen von 17.600 Euro ein (Splittingtabelle 2017).

Bei wem soll die Kindergrundsicherung versteuert werden, beim Vater oder der Mutter?

Wenn beide Elternteile Arbeitnehmer/in sind, besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Kindergrundsicherung im Zuge der Gehaltsabrechnung versteuert⁷. Denkbar ist auch eine proportionale Zurechnung der Kindergrundsicherung entsprechend des Anteils der Eltern am Gesamteinkommen. Bei Selbstständigen passt das Finanzamt die Einkommensteuervorauszahlung entsprechend an.

Diese Regelung ist auch deshalb konsequent, da unserem Konzept die Abschaffung des Ehegattensplittings und damit die Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag inhärent sind. Eine Individualbesteuerung stellt Frauen und Männer im Steuerrecht gleich, d.h. dass jede/r Ehepartner/in weitgehend unabhängig von der Erwerbstätigkeit und damit dem Grenzsteuersatz des Partners/der Partnerin besteuert wird. Dies hat positive Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen und trägt zu einer steuerrechtlichen Gleichbehandlung von Ehen mit anderen Lebensgemeinschaften bei.

⁶ Vgl. Becker/Hauser (2010), S. 24.

⁷ Vgl. Dr. Karl Bronke [u.a.] (2011): Konzeptentwurf für eine Kindergrundsicherung, Stand: 5. Mai 2011, S. 9.

II. SCHNITTSTELLE MIT ANDEREN LEISTUNGEN/GESETZEN

Warum gibt es im Vergleich zum SGB II keine Altersstaffelung der Kindergrundsicherung?

Die Kindergrundsicherung soll eine einfache und transparente Leistung sein. Sie will die Autonomie der Eltern stärken und ihnen damit selbst überlassen, wie sie mit dem Geld, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten ihres Kindes, umgehen. Gegen eine Altersstaffelung spricht zudem, dass sie bei einer Kindergrundsicherung, die über einen langen Zeitraum gezahlt wird, im Durchschnitt keine Auswirkungen hat.

Warum gibt es keine Staffelung nach Anzahl der Kinder wie aktuell beim Kindergeld?

Die Kindergrundsicherung soll eine einfache und transparente Leistung sein. Außerdem steigen die Kosten für jedes zusätzliche Kind nicht so stark an, dass eine Erhöhung beim zweiten oder dritten Kind zwingend notwendig wäre.

II. SCHNITTSTELLEN MIT ANDEREN LEISTUNGEN/ GESETZEN:

Soll die Kindergrundsicherung auch die Ausbildungsförderung (z.B. BAföG) ersetzen?

Die Kindergrundsicherung wird für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr gewährt und ersetzt daher auch das Schüler-BAföG. Junge Erwachsene, die sich über das 18. Lebensjahr hinaus in allgemeiner Schulbildung befinden, erhalten die Kindergrundsicherung weiter bis zum Abschluss ihres ersten Bildungsweges. Junge Erwachsene in Ausbildung oder im Studium erhalten analog zum Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr den Mindestbetrag von ca. 300 Euro als Pauschale. Für alle Auszubildenden oder Studierenden, deren Unterhaltsverpflichtete über ein geringes Einkommen verfügen, bleibt der Anspruch auf BAföG und ähnliche Förderleistungen bestehen.

Gleichzeitig fordern wir im Rahmen unseres Konzepts Anhebungen der BAföG-Leistungen, der Ausbildungsvergütungen (z.B. im SGB III) und eine Vergrößerung des Berechtigtenkreises für Ausbildungsförderungsinstrumente.

Welche Auswirkungen hat die Kindergrundsicherung auf das Unterhaltsrecht?

Grundsätzlich bleibt die Unterhaltungspflicht beider Elternteile gegenüber dem Kind bestehen. Die Kindergrundsicherung wird jedoch auf den unterhaltsrechtlichen Bedarf des Kindes – jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen – angerechnet.

Damit wird sichergestellt, dass ein finanzieller Interessenausgleich zwischen den getrennt lebenden Eltern stattfindet. Im Übrigen bleiben Unterhaltsansprüche gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil bestehen. Dies betrifft sowohl den Sonder- und Mehrbedarf als auch den über die Kindergrundsicherung hinausgehenden Anspruch auf Kindesunterhalt⁸.

Was passiert mit dem Unterhaltsvorschuss?

Auch der Unterhaltsvorschuss geht in der Kindergrundsicherung auf. Die Gewährung des Existenzminimums für ein Kind durch die Kindergrundsicherung deckt bei niedrigem Einkommen den Anspruch auf Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss ab. In Anlehnung an die Düsseldorfer Tabelle wird ein Unterhaltsanspruch, der über den Zahlbetrag der Kindergrundsicherung hinausgeht, weiterhin zivilrechtlich geltend gemacht.

Der Unterhaltsvorschuss liegt aktuell durch die volle Anrechnung des Kindergeldes generell unter dem rechtlichen Unterhaltsanspruch. Unterhaltsansprüche können zudem in vielen Fällen nicht (gerichtlich) durchgesetzt werden. Die Kindergrundsicherung trägt somit entscheidend bei, die bislang nicht gedeckten Unterhaltsansprüche von Kindern zu sichern. Dafür wird in Kauf genommen, dass die Unterhaltsverpflichteten in Höhe der Kindergrundsicherung entlastet, die Solidargemeinschaft hingegen belastet werden.

⁸ Vgl. VAMV Konzept für eine Kindergrundsicherung [2009]: „500 Euro für jedes Kind!“.

II. SCHNITTSTELLE MIT ANDEREN LEISTUNGEN/GESETZEN



Soll durch die Kindergrundsicherung auch die kostenlose Mitversicherung der Kinder in der gesetzlichen Krankenkasse wegfallen?

Nein. Das Konzept unterstellt, dass Kinder weiterhin beitragsfrei bei ihren Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind. Andernfalls müsste die Transferzahlung entsprechend höher ausfallen.

Ersetzt die Kindergrundsicherung auch das Elterngeld?

Nein. Das Elterngeld soll unabhängig von der Einführung einer Kindergrundsicherung bestehen. Denn es ist gemeinsam mit dem Betreuungsausbau ein zentrales Element einer modernen und gleichstellungspolitisch ausgerichteten Familienpolitik.

Allerdings soll der Progressionsvorbehalt auch bei der Berechnung der Steuer auf die Kindergrundsicherung gelten. Der Nettobetrag fällt damit in einigen Fällen geringer aus als ohne Berücksichtigung der Höhe der Lohnersatzleistung Elterngeld⁹.

Welcher Einkommensbegriff wird bei der Besteuerung der Kindergrundsicherung zugrunde gelegt?

Das Familieneinkommen kann in Anlehnung an den Jahreseinkommensbegriff des Wohngeldgesetzes definiert werden. Damit könnten z.B. die auf erhöhte Absetzung entfallenden Beträge, alle ausländischen Einkünfte, der Sparerfreibetrag, aber auch die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sowie die Einkommen aus Minijobs einbezogen werden¹⁰.

Ist eine Besteuerung der Kindergrundsicherung verfassungswidrig, da laut Bundesverfassungsgericht das Existenzminimum generell von der Einkommensteuer befreit sein muss?

Das Existenzminimum von Kindern unterliegt einer strengeren verfassungsrechtlichen Prüfung als das Existenzminimum von Erwachsenen. Bleibt jedoch nach einer Besteuerung der Kindergrundsicherung mit dem Spitzensteuersatz (derzeit 45%) noch die maximale Entlastungswirkung einer steuerlichen Freistellung des kindlichen Existenzminimums erhalten, ist eine Besteuerung der Kindergrundsicherung verfassungsrechtlich bedenkenlos¹¹.

Kinderarmut lässt sich schwer von der Armut der Eltern trennen. Fordert das Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG auch Maßnahmen, die das Armutsrisiko von Erwachsenen abschwächen?

Das Bündnis hat sich zusammengeschlossen, um eine Reform in der gegenwärtigen monetären Familienförderung zu fordern, um soziale Ungerechtigkeiten zu beseitigen und so jedem Kind, unabhängig von seiner sozialen Herkunft, Teilhabe zu ermöglichen. Das Konzept beinhaltet Forderungen nach Mindeststandards bei der Zeitarbeit, allgemeiner Beschäftigungsförderung, der Abschaffung von Mini-Jobs sowie nach Möglichkeiten zur Weiterbildung. Ebenso setzen wir uns für ausreichende und qualitativ hochwertige Betreuungsmöglichkeiten, familienfreundliche Arbeitszeiten und andere Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein.

Die Umsetzung der Kindergrundsicherung erfordert verschiedene Reformen, u.a. die Abkehr vom Ehegattensplitting. Ist gewährleistet, dass alle Reformen zeitgleich umgesetzt werden?

Bei der Kindergrundsicherung geht es um eine grundlegende Reform der Familienförderung: Weg von der Eheförderung, weg von der Förderung über Steuern hin zu einer kindzentrierten Förderung.

⁹ Vgl. Irene Becker/Richard Hauser (2010): Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge. Abschlussbericht zum Projekt „Vom Kindergeld zu einer Grundsicherung für Kinder. Fiskalische und Verteilungswirkungen eines Existenz sichernden und zu versteuernden Kindergeldes“, gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung, S. 24.

¹⁰ Ebenda, S. 29.

¹¹ Vgl. Anne Lenze (2008): Die Verfassungsmäßigkeit eines einheitlichen und der Besteuerung unterworfenen Kindergeldes. Rechtsgutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung in Kooperation mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Arbeitspapier 151 der Hans-Böckler Stiftung, Düsseldorf.

III. WEITERE FRAGEN UND ANTWORTEN

Dies spiegelt sich auch in unseren Forderungen nach einer sozial- und geschlechterpolitisch gerechteren Steuerpolitik wider. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass politisch alle Maßnahmen gleichzeitig umgesetzt werden.

Das Konzept einer Kindergrundsicherung stellt eine Reform der Familienförderung dar und kann als langfristiges Ziel angesehen werden. Verfolgt das Bündnis auch kurzfristige Ziele, die innerhalb des gegenwärtigen Systems verbleiben?

Wir halten kurzfristige Maßnahmen für notwendig und sinnvoll. Hierzu gehört eine Anpassung der Kinderregelsätze an den tatsächlichen Bedarf von Kindern. Ebenso müssen die tatsächlichen Kosten einer gelingenden Bildungsteilnahme von Kindern und Jugendlichen überprüft werden.

Auch einen Ausbau des Kinderzuschlags, wie ihn der DGB vorschlägt oder die Zusammenlegung von Kindergeld und Kinderzuschlag, unterstützen wir. Aber all diese Verbesserungen müssen in einer Kindergrundsicherung münden!



III. WEITERE FRAGEN UND ANTWORTEN

Kommt die Kindergrundsicherung auch bei den Kindern an?

Ja. Bis auf Ausnahmefälle, die nicht als Maßstab für alle armen Familien genommen werden dürfen, kommt das Geld genau dort an, wo es benötigt wird: bei den Kindern. Seit vielen Jahren belegen Studien immer wieder, dass zusätzliches Geld vor allem in einkommensarmen Haushalten bei den Kindern ankommt. Wie eine aktuelle Untersuchung der Bertelsmann Stiftung zeigt, erhöht die finanzielle Sicherheit sogar die Bildungsbeteiligung und die Erwerbsmotivation der Eltern¹².

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Studien aus Nürnberg und Berlin¹³. Sie geben Einblicke in die Lebenssituation von Sozialleistungsbezieher/innen mit Kindern. Die Ergebnisse zeichnen ein klares Bild. In 93 % der befragten Familien verzichten die Eltern selbst. Bei den Kindern wird selten gespart, schon gar nicht bei Lebensmitteln und Ausgaben für die Schule. Auch die AWO-ISS Kinderarmutsstudie¹⁴ kommt zu dem Ergebnis, dass arme Eltern meist überlastet sind, aber sehr wohl Erziehungskompetenzen haben. Sie und ihre Kinder brauchen niedrigschwellige, räumlich nahe und professionelle Beratungs- und Bildungsangebote.

Führt diese Vorgehensweise zu einer isolierten Armutspolitik? Sollten nicht alle Kinder im Mittelpunkt stehen?

Mit unserem Konzept betreiben wir Kinderpolitik und keine isolierte Armutspolitik: Zwar erhalten Familien ohne oder mit geringem Einkommen den Höchstbetrag, gleichzeitig werden aber mittel- bis gutverdienende Familien, die bisher nicht in den Genuss der vollen Freibeträge kamen, im Vergleich zum Status Quo besser gestellt. Bezieher/innen von Spitzeneinkommen werden nach wie vor in Höhe der bisherigen Freibeträge (ca. 300 Euro monatlich) entlastet.

¹² Vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)/ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung 2018: Kommt das Geld bei den Kindern an?, Gütersloh.

¹³ Vgl. Wüstendörfer, Werner (2008): „Dass man immer nein sagen muss“, eine Befragung der Eltern von Grundschulkindern mit Nürnberg-Pass; Berliner Beirat für Familienfragen (Hrsg.)/Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS) 2015: „Lebenslagen und Potentialen armer Familien in Berlin“.

¹⁴ Vgl. Holz, Gerda/Richter, Antje/Wüstendörfer, Werner/Giering, Dieter (2005): Zukunftschancen für Kinder. Wirkung von Armut bis zum Ende der Grundschulzeit. Endbericht der 3. AWO-ISS Kinderarmutsstudie im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

III. WEITERE FRAGEN UND ANTWORTEN

Führt das Konzept einer Kindergrundsicherung zu einer Verfestigung der SGB II-Abhängigkeit der Eltern?

Die Kindergrundsicherung stellt zunächst nur eine Sicherung des kindlichen Existenzminimums dar. Eine Existenzsicherung für Erwachsene kann und will unser Konzept nicht leisten. Darüber hinaus steht nicht die Ersetzung von SGB-II Leistungen im Vordergrund. Vielmehr soll eine deutliche, unbürokratische, von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten losgelöste Verbesserung der Situation von Familien – insbesondere in prekären Einkommensverhältnissen – erreicht werden.

Kinderarmut ist häufig eine Folge von Arbeitslosigkeit und prekärer Beschäftigung der Eltern. Deshalb müssen vermehrt Instrumente eingesetzt werden, die helfen, den SGB II-Bezug der Eltern zu vermeiden.

Bei einigen kindbedingten Transferbestandteilen bleibt jedoch die Notwendigkeit der Harmonisierung der Kindergrundsicherung mit weiter bestehenden Sozialleistungen. So ist zur Bemessung der Grundsicherungsleistung der Eltern die Bestimmung des kindbedingten Wohnkostenanteils in der Kindergrundsicherung notwendig. Zum Beispiel können die Kosten der Unterkunft (KdU) aus den faktischen Wohnkosten der Familie abzüglich des Wohnkostenanteils aus der Kindergrundsicherung berechnet werden. Die Kindergrundsicherung enthält dann die Mehrkosten, die dem Haushalt durch Kinder entstehen (Grenzkosten). Diese Grenzkosten sollen als Pauschalbetrag in Höhe von 87 Euro abgegolten werden (analog zum ausgewiesenen Wohnkostenanteil von Kindern im 12. Existenzminimumbericht). Sonder- und Mehrbedarfe bei überdurchschnittlichen Wohnkosten sollen weiterhin vom Grundsicherungsträger übernommen werden, denn andernfalls wäre eine Existenzsicherung nicht gewährleistet.

Für Bezieher/innen von Wohngeld soll eine Modifizierung des wohngeldrelevanten Einkommens erfolgen und zwar in Form einer Anhebung um den in der Kindergrundsicherung enthaltenen Betrag¹⁵.

Die Kindergrundsicherung wird besteuert. Ist dies möglich? Stichwort: Besteuerung von Sozialleistungen?

Die Kindergrundsicherung soll mit dem Grenzsteuersatz des elterlichen Einkommens versteuert bzw. abgeschmolzen werden. So können unerwünschte Progressionsverläufe im unteren Einkommensbereich, die sich bei einer Einbeziehung in die steuerliche Bemessungsgrundlage ergeben würden, vermieden werden¹⁶. Bei fehlendem zu versteuernden Einkommen der Eltern wird zudem die Steuerfreiheit der Kindergrundsicherung gewährleistet. Die Besteuerung der Kindergrundsicherung kann entsprechend der einkommensabhängigen Bemessung vieler Sozialleistungen interpretiert werden: Die einkommensabhängige Festsetzung von Wohngeld sowie die Einkommensanrechnung beim Kinderzuschlag und bei Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII mit Transferentzugsraten implizieren, dass diese Sozialleistungen indirekt besteuert werden.

Senkt das Modell einer pauschalierten Kindergrundsicherung das soziale Existenzsicherungs niveau, da der Hilfebedarf mancher Kinder und Jugendliche mehr als 600 Euro beträgt?

Nein. Unser Modell sieht vor, dass nur pauschal bemessene Transferzahlungen ersetzt werden. Für Sonder- oder Mehrbedarfe bei behinderten oder kranken Kindern oder bei überdurchschnittlichen Wohnkosten, Umzügen oder Klassenreisen soll weiterhin der Grundsicherungsträger zuständig sein.

Besteht die Gefahr, dass durch die Einführung einer Kindergrundsicherung der Ausbau der Infrastruktur vernachlässigt wird?

Der Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur ist im Konzept enthalten. Ein Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungssystem, das niemanden zurücklässt, ist aus unserer Sicht eine zwingende Voraussetzung für mehr Chancengleichheit. Dies ist nicht über die Gewährung von Bildungsgutscheinen zu erreichen, sondern drückt sich neben der Abschaffung der Kita-Gebühren auch im qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und der flächendeckenden Präsenz von Ganztagschulen aus. Zur Bekämpfung von Armut sind sowohl Geld als auch Bildung notwendig. Um Teilhabe zu gewährleisten,

¹⁵ Vgl. Becker/Hauser (2010), S. 24 f.

¹⁶ Ebenda, S. 21 f.

III. WEITERE FRAGEN UND ANTWORTEN

braucht es eine bedarfsgerechte Infrastruktur im direkten Lebensumfeld von Kindern und Familien. Freizeitangebote, Spielorte sowie Treffpunkte sollten allen Kindern, egal wo sie leben, zur Verfügung stehen. Kinder und Jugendliche brauchen offene, freie Räume zur Entfaltung eigenständigen Engagements, um eine aktive partizipationsorientierte Rolle in der Gesellschaft zu entwickeln. Daraus folgt, dass jeder politische Ansatz und jede Diskussion zur Bekämpfung von Armut beide Seiten im Blick haben muss. Eine Konzentration nur auf Infrastrukturausbau oder nur auf finanzielle Unterstützung berücksichtigt nicht die Tatsache, dass in beiden Bereichen Förderung notwendig ist. Nur ein mehrdimensionaler Ansatz der Armutsbekämpfung wird der Realität gerecht werden.

Hat eine Kindergrundsicherung Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit der Eltern?

Die Zahlung eines, im Vergleich zum derzeitigen Kindergeld, höheren Transfers für das Kind bzw. die Kinder könnte den Druck zur Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit etwas vermindern. Diesem möglichen Teileffekt stehen allerdings neue Erwerbsanreize, insbesondere im unteren Einkommensbereich, gegenüber: Aufgrund der im Vergleich zu den gegenwärtigen Transferentzugsraten sehr moderaten Abschmelzung der Kindergrundsicherung „lohnt“ sich Arbeit mehr als im Status quo. Momentan ist der Erwerbwunsch von Eltern, zunehmend auch der junger Mütter, vor allem durch eine nicht ausreichende Infrastruktur zur Kinderbetreuung behindert und führt zu unerwünschtem Rollenverhalten.

Fördert eine Kindergrundsicherung ein traditionelles Rollenmodell und setzt dadurch falsche geschlechterpolitische Signale?

Die Zahlung der Kindergrundsicherung entspricht der Vorstellung, dass Kinder das Recht auf die Absicherung ihres Existenzminimums durch die Gesellschaft haben. Damit wird ihre individuelle Existenz gestärkt. Das Konzept beinhaltet zudem die Abschaffung des Ehegattensplittings, womit nach vorliegenden Studien die Frauenerwerbstätigkeit gefördert würde¹⁷.

Ist die Einführung einer Kindergrundsicherung der Einstieg in ein „Bedingungsloses Grundeinkommen“?

Nein. Es geht um eine Leistung für Kinder, nicht für deren Eltern. Eltern sollen weiterhin eine existenzsichernde Erwerbsarbeit ausüben. Wir sind gegen ein „Bedingungsloses Grundeinkommen“, denn alle erwerbsfähigen Menschen sollen Verantwortung für ihr Leben übernehmen. Dafür benötigen sie Zugang zu Beschäftigung und müssen dabei mindestens bei Vollzeiterwerbstätigkeit Entgelte erzielen, die für einen Lebensstandard oberhalb der Armutsgrenze ausreichen.

¹⁷ Vgl. 1. Gleichstellungsbericht (2011): „Neue Wege – gleiche Chancen. Gleichstellung im Lebensverlauf von Frauen und Männern“; Prof. Dr. Ute Sacksofsky (2010): Rechtsgutachten zur Frage „Vereinbarkeit des geplanten Betreuungsgeldes nach § 16 Abs. 4 SGB VIII mit Art. 3 und Art. 6 GG“.

NOTIZEN

A large, empty white rectangular area intended for taking notes, set against a background of fine, light-colored diagonal lines.

UNTERSTÜTZERLISTE BÜNDNIS KINDERGRUNDSICHERUNG



UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE WISSENSCHAFTLER/INNEN:

- Prof. Jutta Allmendinger, PhD, Wissenschaftszentrum Berlin
- Prof. Dr. Hans Bertram, Humboldt-Universität zu Berlin
- Prof. Ullrich Gintzel, Evangelische Fachhochschule Dresden
- Prof. Dr. Walter Hanesch, Hochschule Darmstadt
- Prof. Dr. Klaus Hurrelmann, Hertie School of Governance Berlin
- Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster, Evangelische Hochschule RWL Bochum und Universität Gießen
- Prof. Dr. Heiner Keupp, Ludwig-Maximilian Universität München
- Prof. Dr. Ronald Lutz, Fachhochschule Erfurt
- Christiane Meiner-Teubner, M.A., Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
- Dr. Gisela Notz, Freiberufliche Wissenschaftlerin, Berlin
- Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Schimke, Bürgermeister a.D.
- Prof. Dr. Stefan Sell, Fachhochschule Koblenz
- Prof. Dr. Margherita Zander, Fachhochschule Münster

WWW.KINDERARMUT-HAT-FOLGEN.DE

VERBÄNDE:



Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)
www.awo.org



Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
www.asb.de



Bundesforum Männer e.V.
www.bundesforum-maenner.de



Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V.
www.dgsf.org



Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
www.dksb.de



Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (DPWW)
www.dpww.de



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
www.dkhw.de



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
www.gew.de



Evangelischer Kirchenkreis Jülich
www.kkrjuelich.de



Naturfreunde Deutschlands e.V.
www.naturfreunde.de



pro familia Bundesverband e.V.
www.pro-familia.de



Verband berufstätiger Mütter e.V.
www.vbmonline.de



Volkssolidarität Bundesverband e.V.
www.volkssolidaritaet.de



Zukunftsforum Familie e.V.
www.zukunftsforum-familie.de